

Firma
RÜTGERS Germany GmbH

Kekuléstraße. 30
44579 Catrop-Rauxel
Deutschland

katharina.furtmueller@bmnt.gv.at
biozide@bmnt.gv.at
Tel. 71100 - 61 2355
Fax +43 1 513 16 790
Stubenbastei 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: BMNT-UW.1.2.5/0295-V/5/2019

B e s c h e i d

Gegenstand: Zulassung der Biozidproduktfamilie „*Creosote EN 13991 BPF*“ im Verfahren der zeitlich nachfolgenden gegenseitigen Anerkennung
Änderung des Inhabers der Zulassung
Änderung der Zulassungsbedingungen von Amts wegen
Aufhebung des Bescheides BMLFUW-UW.1.2.5/0190-V/5/2017

Es ergeht folgender

S p r u c h

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus erteilt der Firma RÜTGERS Germany GmbH, Kekuléstr. 30, 44579 Castrop-Rauxel (Deutschland) die Zulassung für die Biozidproduktfamilie:

Creosote EN 13991 BPF (AT-0010952-BPF)

mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

Creosote EN 13991 Grade B

AT-0010952-0001

Creosote EN 13991 Grade C

AT-0010952-0002

Creosote EN 13991 Grade C GX-plus

AT-0010952-0003

Beginn der Zulassung: 3. April 2019
Ende der Zulassung: 29. März 2021

Die Anlage 1, 1a und 1b über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen der Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird die oben genannte Biozidproduktfamilie mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und den angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Gleichzeitig wird die mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0190-V/5/2017 vom 30. März 2017 erteilte Zulassung für das Biozidproduktfamilie „*Creosote EN 13991 BPF*“ gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG a u f g e h o b e n.

Auflagen und Bedingungen

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.
2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Nachhaltigkeit

und Tourismus unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen des Produktes auf die Zielorganismen und die Umwelt. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf dem Etikett zu übernehmen: „Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“

3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus unverzüglich mitzuteilen:
 - Vertreiber: Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen
 - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und –anwendung
4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.
5. Verpackungen von Biozidprodukten dieser Biozidproduktfamilie in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides rechtmäßig verwendet worden sind, dürfen noch für 6 Monate nach dem Beginn dieser Zulassung hergestellt, eingeführt und abgegeben werden. Verpackungen, die sich bis zum Ablauf dieser Frist nachweislich in Österreich im Handel befinden, dürfen dann noch weitere 6 Monate in dieser Form, Aufmachung und mit der beschriebenen Kennzeichnung abverkauft werden.
6. Die Zulassung zur Verwendung der gegenständlichen Biozidproduktfamilie für die vorbeugende Behandlung von Holz für den Einsatz als Pfähle für den Wein – und Obstbau und die Anwendungsmethode „Heiße und kalte Imprägnierung ohne Druck“ werden gestrichen.
7. Gemäß Antrag des Zulassungsinhabers auf verwaltungstechnische Änderung vom 30. November 2017 wird die Zulassung von der Firma „RÜTGERS Basic Aromatics GmbH“ auf die Firma „RÜTGERS Germany GmbH“ übertragen.

Rechtsgrundlagen

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 12 und 6;

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 23, 29, 33, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013

Begründung

Verfahrensverlauf

Auf Grund des von der Firma RÜTGERS Basic Aromatics GmbH am 24. April 2013 im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) eingebrachten und angenommenen Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0190-V/5/2017 vom 30. März 2017 für die Biozidproduktfamilie „*Creosote EN 13991 BPF*“ und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt.

Am 30. November 2017 ist von der Firma RÜTGERS Germany GmbH für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische Änderung (case no: BC-GV035510-30) in Österreich gestellt worden, der am 28. März 2018 angenommen worden ist.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit der beantragten Biozidproduktfamilie unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Die Zulassungsbedingungen für die gegenständliche Biozidproduktfamilie waren von Amts wegen abzuändern.

Mit der Geschäftszahl BMNT-UW.1.2.5/0167-V/5/2019 ist der Bescheidentwurf der Antragstellerin zur Stellungnahme bis 21. März 2019 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist dem Entwurf zugestimmt.

Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung der Biozidprodukte zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaberinnen, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zur Verfügung stellen.
- Ad 4. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette.
- Ad 5. Die Abverkaufsfrist für Verpackungen von Biozidprodukten dieser Biozidproduktfamilie, die vor der Erlassung dieses Bescheides zulässig waren, ist als Auflage im Zulassungsbescheid vorzusehen, da die Umstellung der Verpackungen auf die durch diesen Bescheid festgelegten Anforderungen aus technischen Gründen einen entsprechenden zeitlichen Aufwand benötigt. Die Abverkaufsfrist von insgesamt 12 Monaten konnte festgelegt werden, weil sich im Hinblick auf die zu beachtenden inhaltlichen Elemente der Gefahrenkennzeichnung keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Die Abverkaufsfrist erfasst nur Packungen, die den allgemein geltenden Anforderungen an Form, Aufmachung und Kennzeichnung für Biozidprodukte entsprechen.

Während der ersten 6 Monate dieser Abverkaufsfrist ist auch die Herstellung und das Einführen von (alten) Packungen von Biozidprodukten dieser Biozidproduktfamilie

noch zulässig, während der letzten 6 Monate dieser insgesamt 12 Monate langen Abverkaufsfrist dürfen jedoch nur mehr vorhandene Lagerbestände jener Packungen abverkauft werden, die spätestens während der ersten 6 Monate erzeugt oder nach Österreich eingeführt worden sind.

Ad 6. Der Referenzmitgliedstaat Schweden hat am 14. Februar 2017 ein Addendum zum Bewertungsbericht („*Product Assessment Report*“) veröffentlicht. Darin wird für die Verwendung der Biozidproduktfamilie zur vorbeugenden Behandlung von Holz für den Einsatz als Pfähle für den Wein – und Obstbau in der Anwendungsmethode „*Heiße und kalte Imprägnierung ohne Druck*“ ein nicht akzeptables Risiko festgestellt. Daher war auch für die gegenständliche Biozidproduktfamilie die Streichung der entsprechenden Verwendungsart mit der dazugehörigen Anwendungsmethode von Amts wegen vorzusehen.

Ad 7. Dem Antrag auf Übertragung der Zulassung für die Biozidproduktfamilie „*Creosote EN 13991 BPF*“ auf die Firma „RÜTGERS Germany GmbH“, Kekuléstr. 30, 44579 Castrop-Rauxel, Deutschland, konnte stattgegeben werden, da die dafür erforderlichen Unterlagen der Behörde vorgelegt wurden.

Für die Biozidproduktfamilie „*Creosote EN 13991 BPF*“ und den damit verbundenen Handelsnamen wurde mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0190-V/5/2017 vom 30. März 2017 eine bis zum Ablauf des 29. März 2021 befristete Zulassung erteilt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG i.V.m. § 3 Z 2 und 3 AVG in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem - in einem österreichischen Bundesland gelegenen - Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll.

Ergibt sich dadurch keine örtliche Zuständigkeit eines Landesverwaltungsgerichts, ist die örtliche Zuständigkeit nach dem in Österreich gelegenen Sitz oder Aufenthalt des Beteiligten zu ermitteln.

Lässt sich die örtliche Zuständigkeit nach den vorigen Absätzen nicht bestimmen, ist gemäß § 3 Abs. 3 VwGVG das Verwaltungsgericht im Land Wien zuständig.

Die Beschwerde ist bei der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus im Wege der Abt.V/5 einzubringen.

Sie ist gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr. 387/2014, zu vergebühren.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Auf der Zahlungsanweisung ist als Verwendungszweck die Geschäftszahl anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der E-Banking-Anwendung „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN siehe oben) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer / Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

3. April 2019

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Raimund Quint

3 Anlagen

elektronisch gefertigt

